

TILLE · TANNEBERGER



Fälle und Lösungen zum Polizeigesetz Baden-Württemberg

für die Ausbildung in der Polizei

3. Auflage

 BOORBERG

Fälle und Lösungen zum Polizeigesetz Baden-Württemberg

für die Ausbildung in der Polizei

Dr. Enrico Tille

Professor an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Dr. Steffen Tanneberger

Professor an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

3., aktualisierte Auflage, 2025 des von *Hans Beck* und
Carolin Ryter begründeten Werkes.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über www.dnb.de abrufbar.

3. Auflage, 2025

ISBN 978-3-415-07715-7

© 2025 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text-
und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH
& Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß
§ 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU)
2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharr-
straße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © VRD – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhorn-
straße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: cpi books GmbH,
Birkstraße 10, 25917 Leck

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

2. Klausuren für den Basiskurs

Fall 1

Polizeiliche Generalklausel – §§ 1, 3 PolG

Sachverhalt

Als die Polizeibeamten A und B an einem Samstag im August gegen 23 Uhr Streife fuhren, erhielten sie den Auftrag, an die Fahrradbrücke in Konstanz zu fahren. Dort sollten sich mehrere Jugendliche aufhalten und Flaschen auf den Fahrradweg geworfen haben. (Hinweis: Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.)

Vor Ort trafen A und B drei Jugendliche, alle im Alter von 16 oder 17 Jahren, an. Es bestätigte sich, dass diese die Glasflaschen geworfen hatten, die nun in Scherben auf dem Fahrradweg lagen. Die Beamten stellten die Personalien der drei Jugendlichen fest und wiesen diese an, die Scherben zusammenzufegen und in den nahe gelegenen Altglascontainer zu werfen. Besen und Kehrschaufel stellten die Beamten zur Verfügung.

Aufgabe

Erläutern und begründen Sie sachverhaltsbezogen die materielle Rechtmäßigkeit der Anweisung an die Jugendlichen, die Scherben zu beseitigen. Gehen Sie nur auf die Tatbestandsvoraussetzungen ein.

Lösungsvorschlag

3. Materielle Rechtmäßigkeit
- 3.1 Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge der Rechtsgrundlage

► Öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit umfasst die gesamte Rechtsordnung, die individuellen Rechte (z. B. Gesundheit und Eigentum) sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Dem Schutzgut Rechtsord-

nung kommt die größte Bedeutung zu, weil es die anderen Schutzgüter weitgehend umfasst und konkrete Maßstäbe enthält.

Laut Sachverhalt war eine Ordnungswidrigkeit gegeben. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand ist Teil der gesamten Rechtsordnung und damit Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. Außerdem hätten die Glassplitter Gesundheit und Eigentum – also individuelle Rechte – der Benutzer des Fußweges beeinträchtigen können. Das Schutzgut öffentliche Sicherheit ist daher betroffen.

► **Gefahr**

Gefahr ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Eintritt eines Schadens an einem polizeilichen Schutzgut befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen getroffen werden.

Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit war das Gefahrenstadium bereits überschritten, weshalb keine Gefahr (mehr) vorliegt.

Allerdings war zu besorgen, dass ohne die Beseitigung der Scherben in nächster Zeit die Reifen von Fahrrädern beschädigt werden würden. Insbesondere war davon auszugehen, dass die Fahrradbrücke in der Sommernacht am Samstagabend stark frequentiert sein würde. Nicht auszuschließen war auch, dass Fahrradfahrer den Scherben ausweichen und dabei stürzen würden. Damit bestand eine Gefahr für die individuellen Schutzgüter Eigentum und Gesundheit.

► **Störung**

Eine Störung liegt vor, wenn ein Schaden an einem Schutzgut der ö.S.o.O. eingetreten ist.

Laut Sachverhalt verwirklichte das Zerschlagen der Flaschen einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, was einen Verstoß gegen die Rechtsordnung begründete. Allerdings waren die Flaschen bei Eintreffen der Beamten schon zerstört, weshalb die Ordnungswidrigkeit bereits beendet sein könnte. In diesem Fall läge kein Verstoß gegen die Rechtsordnung als Schutzgut der öffentlichen Sicherheit (mehr) vor. Allerdings wird man davon ausgehen müssen, dass das Verbot, Glasflaschen zu zerschlagen, auch das Gebot enthält, die Scherben zu beseitigen. Gegen diese Pflicht verstießen die Jugendlichen aber fortlaufend, weshalb durchaus von einer Störung der öffentlichen Sicherheit ausgegangen werden konnte.

► **Öffentliches Interesse**

Dem Tatbestandsmerkmal „öffentliches Interesse“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 PolG) kommt nur geringe Bedeutung zu. Wenn die Voraussetzungen der §§ 1, 3

PolG im Übrigen vorliegen, wird das öffentliche Interesse in aller Regel gegeben sein. Nur bei ganz geringfügigen Beeinträchtigungen der ö. S. o. O. mag ein Einschreiten nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Die Gefahr bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit indiziert, dass ein Einschreiten im öffentlichen Interesse liegt. Auch handelte es sich vorliegend keinesfalls um geringfügige Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Dagegen spricht bereits, dass ernsthafte Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit zu befürchten waren.

Ergebnis

Die Tatbestandsvoraussetzungen für das Einschreiten gegen die Jugendlichen auf der Grundlage der §§ 1, 3 PolG lagen vor.

Merke

Gibt es eine spezielle Ermächtigungsgrundlage, so hat diese Vorrang vor der allgemeinen Ermächtigungsgrundlage. Es gilt daher folgende **Abstufung**:

- Spezialermächtigungen außerhalb des PolG
- Spezialermächtigung innerhalb des PolG
- Generalermächtigung

Merke

Die ö. S. o. O. ist vor der Gefahr zu prüfen. Denn die Gefahr bezieht sich auf die polizeilichen Schutzgüter. Erst wer die Schutzgüter definiert hat, kann dazu Stellung nehmen, ob für diese eine Gefahr besteht.

Hinweis

Auf die öffentliche Ordnung ist nicht einzugehen, wenn bereits die öffentliche Sicherheit betroffen ist. Die Definition der ö. S. o. O., ebenso die Definition der Gefahr muss unbedingt beherrscht und in der Klausur grds. dargelegt werden.

Fall 2

Generalermächtigung – §§ 1, 3 PoIG

Sachverhalt

Die Polizeibeamten A und B fuhren am Vatertag gegen 20.45 Uhr Streife im Stadtgebiet von Ravensburg. Vor einer Kneipe fiel ihnen ein Mann (C) auf, der offensichtlich betrunken vom Biergarten in Richtung eines Pkw torkelte. Als die Beamten ihr Dienstfahrzeug gewendet hatten und auf den Parkplatz der Kneipe einbogen, saß C bereits in dem Pkw und war im Begriff, sich anzuschnallen. Die Fahrertür war noch immer geöffnet.

Als A und B den Pkw erreichten, versuchte der völlig betrunkenen C immer noch, die Schlosszunge in das Gurtschloss zu schieben. Den Pkw-Schlüssel hatte er bereits in das Zündschloss gesteckt und der Motor lief. Daraufhin untersagten die Beamten dem Mann die Fahrt und beschlagnahmten den Autoschlüssel.

Aufgabe

Prüfen Sie, ob die Untersagung der Fahrt materiell rechtmäßig war. Gehen Sie hierbei nur auf die Tatbestandsvoraussetzungen ein.

Lösungsvorschlag

- 3. Materielle Rechtmäßigkeit
- 3.1 Prüfung Tatbestandsvoraussetzungen

► Öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit umfasst die gesamte Rechtsordnung, die individuellen Rechte (z. B. Gesundheit und Eigentum) sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates.

Trunkenheit im Verkehr stellt eine Straftat dar (§ 316 StGB). Dass der C betrunken ist, kann nach den äußereren Umständen ohne Weiteres angenommen werden. § 316 StGB ist als Teil der Rechtsordnung Schutzgut der öffentlichen Sicherheit.

Die öffentliche Sicherheit umfasst weiter Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder Eigentum. Diese wären bei einem Verkehrsunfall betroffen.

► Gefahr

Gefahr ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Eintritt eines Schadens an einem polizeilichen Schutzgut befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen getroffen werden.

C hatte bereits den Motor gestartet. Sobald er sich – was nur eine Frage von Minuten hätte sein können – angeschnallt und die Fahrertür geschlossen haben würde, hätte er mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit seine Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) begonnen. Eine Gefahr für das Schutzgut der Rechtsordnung und damit für die öffentliche Sicherheit ist somit gegeben.

Eine Trunkenheitsfahrt des C hätte jederzeit und mit recht hoher Wahrscheinlichkeit in einem Unfall enden können, sofern ihm der Fahrtantritt nicht untersagt worden wäre. Da die Trunkenheitsfahrt, wie bereits dargetan, unmittelbar bevorsteht, liegt eine Gefahr für die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum vor.

► Störung

Eine Störung liegt vor, wenn ein Schaden an einem Schutzgut der ö. S. o. O. eingetreten ist.

Der Tatbestand des § 316 StGB ist nicht verwirklicht: Solange das Fahrzeug nicht in Bewegung gesetzt wird, ist das Tatbestandsmerkmal „Führen“ nicht gegeben. Da der Versuch des § 316 StGB nicht strafbar ist, ist kein Verstoß gegen die Rechtsordnung erkennbar. Individualrechtsgüter sind nicht verletzt worden. Eine Störung liegt damit nicht vor.

► Öffentliches Interesse

Wenn die Voraussetzungen der §§ 1, 3 PolG im Übrigen vorliegen, wird das öffentliche Interesse in aller Regel gegeben sein. Nur bei ganz geringfügigen Beeinträchtigungen der ö. S. o. O. mag ein Einschreiten nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit indiziert das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr. Der Sachverhalt gibt nichts dafür her, dass von diesem Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen wäre. Ganz im Gegenteil besteht an der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs ein großes öffentliches Interesse.

Ergebnis

Die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Einschreiten gegen den C auf der Grundlage der §§ 1, 3 PolG liegen vor.

Fall 3

Generalermächtigung – §§ 1, 3 PoIG: das Schutzgut der öffentlichen Ordnung

Die Polizeibeamten A und B laufen Streife in der Innenstadt. Dort fällt ihnen eine Gruppe bettelnder Frauen auf, die vorbeigehende Passanten umschwärmen und verfolgen, während sie flehentlich um eine Geldspende bitten. A und B sprechen die Frauen an und untersagen ihnen die beschriebenen Verhaltensweisen. Wenn sie schon betteln wollten, so sei dies nur still und ohne Ansprache der Passanten erlaubt.

Aufgabe

Prüfen Sie, ob die Untersagung des aggressiven Bettelns im Sachverhalt materiell rechtmäßig war. Gehen Sie hierbei nur auf die Tatbestandsvoraussetzungen ein.

Lösungsvorschlag

3. Materielle Rechtmäßigkeit
- 3.1 Prüfung Tatbestandsvoraussetzungen

Die §§ 1, 3 PoG setzen eine Gefahr für die ö. S. o. O. voraus. An die Stelle der Gefahr kann auch eine Störung der ö. S. o. O. treten. Dies lässt sich damit begründen, dass eine gegenwärtige Störung zugleich eine Gefahr für die Zukunft impliziert. Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale Gefahr, Störung und öffentliche Sicherheit wird auf die Ausführungen bei den Fällen 1 und 2 verwiesen. Einzugehen ist auf die öffentliche Ordnung. Diese umfasst sämtliche Regeln, deren Befolgung nach den herrschenden sittlichen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes menschliches Zusammenleben angesehen wird. Geschützt werden damit sittliche oder soziale Normen, nicht – wie bei der öffentlichen Sicherheit – Rechtsnormen.

Zu fragen ist, ob die Voraussetzungen der §§ 1, 3 PoG gegeben sind. Voraussetzung ist eine Gefahr (Störung) der ö. S. o. O. Die öffentliche Sicherheit ist nicht betroffen, weil das aggressive Betteln nicht gegen Rechtsnormen verstößt; auch Individualrechtsgüter⁶, erst recht Einrichtungen und

⁶ In besonders drastischen Fällen mag man von einem Eingriff in das APR der betroffenen Passanten ausgehen können. Das aggressive Betteln wird in Rspr. und Lit. aber regelmäßig beim Tatbestandsmerkmal der ö. O. abgehandelt.

Veranstaltungen des Staates, sind nicht tangiert. Denkbar erscheint jedoch ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, also gegen die sozialen Regeln, deren Befolgung nach den herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes menschliches Zusammenleben angesehen wird. Mit den sittlichen Anschauungen unserer Zeit ist aggressives Betteln nicht zu vereinbaren, weil es die betroffenen Personen beschämmt und Verärgerung auslöst. Dies umso mehr, als in einem ausgebauten Sozialstaat allen Menschen eine Grundversorgung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die sittliche Ablehnung aggressiven Bettelns dient auch einem geordneten menschlichen Zusammenleben, ja sie ist eine unerlässliche Voraussetzung hierfür. Denn aggressives Betteln kann Abwehrreaktionen bei den Betroffenen auslösen und damit zu – möglicherweise auch körperlichen – Auseinandersetzungen führen. Auch steht zu befürchten, dass die Etablierung des aggressiven Bettelns Straftaten, etwa Nötigungen, Vorschub leistet. Da die Frauen bei Begehung des aggressiven Bettelns angetroffen werden, ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit gegeben.

Ergebnis

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 1, 3 PolG für das gegenüber den Frauen verfügte Verbot des aggressiven Bettelns lagen vor.

Hinweise:

1. Der öffentlichen Ordnung kommt in der Praxis aus verschiedenen Gründen nur noch geringe Bedeutung zu. Zunächst unterlagen die Sittlichkeitsnormen einer weitreichenden Liberalisierung. Ehemals abgelehntes Verhalten wird heute in weitem Umfang akzeptiert (etwa Obdachlosigkeit, sog. „Peepshows“, Kriegsspiele, das Zusammenleben unverheirateter Paare oder die Tätigkeit sog. „Sexshops“). Auch entspricht es einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht, Einzelnen die sittlichen Anschauungen der Mehrheit aufzuzwingen. Üben Sie daher im Umgang mit der öffentlichen Ordnung große Zurückhaltung; es ist nicht die Aufgabe der Polizei, die Bürgerinnen und Bürger zu einem sittsamen oder „moralischen“ Handeln zu erziehen. Die Einhaltung der Sittlichkeitsnormen muss „unerlässlich“ sein!
2. Beispiele für Verstöße gegen die öffentliche Ordnung lassen sich heute kaum noch finden. Neben dem aggressiven Betteln mag die öffentliche Ordnung auch verletzt sein, wenn (etwa bei Demonstrationen) mit den Riten und der Symbolik des Nationalsozialismus umgegangen wird, ohne dass bereits der Straftatbestand des § 86a StGB verwirklicht ist.
3. Das sog. stille, also passive Betteln verstößt nicht gegen die öffentliche Ordnung.

Fall 4

Generalermächtigung – §§ 1, 3 PolG: Anscheinsgefahr

Sachverhalt

Bei der Polizeibehörde geht ein Anruf der aufgewühlten A ein: „Ich kümmere mich schon lange um die Rosi, sie ist ja schon 91 Jahre alt. Wir telefonieren mindestens einmal pro Tag, oder ich schaue bei ihr vorbei, weil sie in der Wohnung über mir wohnt. Sie verlässt das Haus nicht, ohne es mir vorher zu sagen. Seit drei Tagen erreiche ich sie nicht mehr am Telefon und sie öffnet auch nicht, wenn ich klingele. Jetzt habe ich Angst, dass Rosi etwas zugestoßen ist und sie hilflos in ihrer Wohnung liegt. Der Bruder der Rosi (B) wohnt auch im Haus und hat einen Schlüssel zur Wohnung. Er will die Türe aber nicht aufschließen, weil er in ‚den natürlichen Lauf der Dinge‘ nicht eingreifen möchte!“. Die Mitarbeiterinnen C und D der Polizeibehörde machen sich vor Ort ein Bild von der Lage und verpflichten sodann den B, die Wohnungstür der Rosi zu öffnen. Doch Rosi ist nicht zu Hause. Später stellt sich heraus, dass sie überraschend von ihrer Tochter abgeholt worden war und man eine Woche Ferien im Schwarzwald genossen hatte. Vor Aufregung hatte es die leicht demente Rosi vergessen, der A Bescheid zu geben.

Aufgabe

Lagen hinsichtlich der Anweisung an B, die Türe der Rosi zu öffnen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 1, 3 PolG vor?

Lösungsmöglichkeit

3. Materielle Rechtmäßigkeit
- 3.1. Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 1, 3 PolG

Die Voraussetzungen der polizeilichen Generalklausel wurden i.R.d. vorstehenden Fälle bereits ausgeführt. Dabei wurde die Gefahr als eine Sachlage definiert, die bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Eintritt eines Schadens an einem polizeilichen Schutzgut befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen getroffen werden. Das Problem des Falles ist, dass sich

der Sachverhalt vor dem Tätigwerden der Behördenmitarbeiter („ex ante“) anders darstellte als nach dem Tätigwerden („ex post“). Da die „Gefahr“ bereits begrifflich eine Prognose der Zukunft beinhaltet, ist nach zutreffender Auffassung auf die Perspektive vor Ergreifen der Maßnahme („ex ante“) abzustellen. Maßstab ist dabei das Urteil eines „pflichtbesonnenen Durchschnittsbeamten“. Daraus folgt: Eine Gefahr liegt vor, wenn in der konkreten Situation ein pflichtbesonnener Durchschnittsbeamter **vor Ergreifen der Maßnahme** zu dem Schluss kommt, dass eine Gefahr vorliegt. Stellt sich – wie im Fall 4 – im Nachhinein („ex post“) heraus, dass die Befürchtungen unbegründet waren, so ändert dies nichts am Vorliegen einer Gefahr. Man spricht in dieser Konstellation von einer „Anscheinsgefahr“; dabei handelt es sich um eine Gefahr i. S. d. §§ 1, 3 PolG.

Es müsste eine Gefahr für die ö. S. o. O. gegeben sein. Die öffentliche Sicherheit umfasst auch Individualrechtsgüter, vorliegend Leben und Gesundheit der Rosi. Eine Gefahr ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Eintritt eines Schadens an einem polizeilichen Schutzzug befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen getroffen werden. Das Vorliegen einer Gefahr ist aus der Perspektive „ex ante“ zu beurteilen; anzulegen ist dabei das Urteil eines pflichtbesonnenen Durchschnittsbeamten. Vorliegend mussten die Schilderungen der A bei einem pflichtbesonnenen Durchschnittsbeamten die Befürchtung wecken, dass Leib und Leben der Rosi alsbald und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (weiteren) Schaden nehmen könnten: Da Rosi entgegen aller Gewohnheiten plötzlich nicht mehr erreichbar war und auch eine unangekündigte Abreise unwahrscheinlich erschien, war durchaus naheliegend, dass sie sich in ihrer Wohnung in einer hilflosen Lage befand und, auf sich allein gestellt, weiteren Schaden nehmen würde (bspw. durch verdursten oder auskühlen). Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit war damit gegeben. Daran ändert auch nichts, dass sich im Nachhinein herausstellte, dass Rosi tatsächlich nicht in Not war. Denn die vorliegend gegebene Anscheinsgefahr ist eine Gefahr i. S. d. §§ 1, 3 PolG.

Ergebnis

Die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 1, 3 PolG waren damit gegeben.

Fall 5

Generalermächtigung – §§ 1, 3 PolG: Scheingefahr

Sachverhalt

Die Polizeibeamten A und B laufen Streife und ermahnen dabei den Paketboten P, nicht auf dem Gehsteig zu parken. P zeigt sich einsichtig, verweist aber auf den hohen Arbeitsdruck. Im Zuge dieses Gesprächs bittet P die Beamten, eine Adresse auf einem Paket zu entziffern. A stellt fest, dass das Paket an das Pfarramt der Stadt adressiert ist und in Ägypten aufgegeben wurde; eine Absenderadresse ist auf dem Paket nicht vermerkt. Die Polizeibeamten sind entsetzt und befürchten, dass sich in dem Paket ein Sprengsatz befindet, um einen Terroranschlag gegen die christliche Kirche zu verüben. P teilt diese Befürchtungen nicht, deshalb verpflichteten die Beamten den P, das Paket auf den Boden zu legen und dieses nicht an sich zu nehmen, bis das Paket von Spezialisten untersucht wurde. Die Untersuchung ergibt, dass das Paket ein Buch enthielt, das ein befreundeter Muezzin dem Stadtpfarrer schenken wollte.

Aufgabe

Lagen hinsichtlich der Anweisung an P, das Paket bis zu einer Klärung des Sachverhalts abzulegen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 1, 3 PolG vor?

Lösungsvorschlag

3.1. Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 1, 3 PolG

Wie bei Fall 4 ausgeführt ist das Vorliegen einer Gefahr aus der Perspektive „ex ante“ zu beurteilen, wobei die Einschätzung eines pflichtbesonnenen Durchschnittsbeamten den Maßstab gibt. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss: Es liegt keine Gefahr (Anscheinsgefahr) vor, wenn der Beamte von einer Gefahr ausgeht, obwohl dieser Irrtum vermeidbar war. Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb auch bei vermeidbaren Irrtümern vom Vorliegen einer Gefahr (und damit von der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme) ausgegangen werden sollte. Die vermeidbare Gefahrenprognose (sog. Scheingefahr oder Putativgefahr) ist damit keine Gefahr i. S. d. §§ 1, 3 PolG; die ergriffenen Maßnahmen sind rechtswidrig.